

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Räbke, den

gez. Hube
(Ratsvorsitzender)

30. Sep. 1981

gez. Helmhold
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23. Okt. 1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchberge“ beschlossen. I. Änderung
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 06.11.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Räbke, den 30. Sep. 1981

gez. Helmhold
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14. Sep. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 14. Sept. 1981
Katasteramt Helmstedt
gez. Kaase
Verm. Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 19161
3300 Braunschweig

Braunschweig, den

31.2.81
Unterschrift

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.04.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27. April 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05. Mai 1981 bis 05. Juni 1981 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Räbke, den 30. Sep. 1981

gez. Helmhold
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Räbke, den 30. Sep. 1981

Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24. Juni 1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Räbke, den 30. Sep. 1981

gez. Helmhold
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ. 692-21-54/03.17-03/1) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Helmstedt, den 28.01.1982

Genehmigungsbehörde:
Landkreis Helmstedt

gez. Schlegel
Unterschrift

Baudirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom

(AZ.)

aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom

bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Stadt-/Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.02.82 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 18.02.1982 rechtsverbindlich geworden.

Süplingen
Samtgemeinde Nord-Elm, den 24.02.82

Der Samtgemeindedirektor

Im Auftrage

Stadt-/Gemeindedirektor

gez.

Kuball

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

Stadt-/Gemeindedirektor